

G e m e i n d e o r d n u n g

der Sekundarschulgemeinde Weinfelden

vom 8. Februar 2009

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Die einzelnen Organe
 - A. Gemeinde
 - B. Behörde, Präsidium, Schulverwaltung
 - C. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Die Sekundarschulgemeinde Weinfelden umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Amlikon, Bussnang-Rothenhausen, Fimmelsberg-Holzhäusern, Märstetten, Ottoberg und Weinfelden.	Gebiet
Art. 2	Die Sekundarschulgemeinde erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben. Die Sekundarschule kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenschliessen und sich an weiteren Einrichtungen im Dienst der Schule beteiligen.	Aufgabe
Art. 3	Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden durch die nachfolgenden Organe wahrgenommen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde 2. die Behörde 3. den Präsidenten/die Präsidentin 4. die Kommissionen 5. die Rechnungsprüfungskommission 6. das Wahlbüro <p>Weitere Organe können im Rahmen dieser Gemeindeordnung durch die Schulbehörde bezeichnet werden.</p>	Organe

II. Die einzelnen Organe

A. Gemeinde

Art. 4	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist. Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:	Befugnisse
--------	---	------------

a) Urne

- Wahl des Präsidenten /der Präsidentin, der übrigen Mitglieder der Behörde und der Rechnungsprüfungskommission
- Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- Kreditbegehren über Fr. 500'000.-

b) Gemeindeversammlung

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Genehmigung von Krediten, sofern es sich um ungebundene einmalige Aufwendungen von über Fr. 100'000.- oder ungebundene jährlich wiederkehrende Aufwendungen von über Fr. 10'000.- handelt
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Änderung der Gebietseinteilung
- Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt
- Einleitung von Enteignungsverfahren
- Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Prozesskosten Fr. 20'000.- übersteigen.

Art. 5	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.	Wahl- und Abstimmungsverfahren
Art. 6	<p>Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.</p> <p>600 Stimmberechtigte können eine ausserordentliche Schulgemeindeversammlung über einen formuliert und begründet eingereichten Antrag verlangen. Die Behörde hat innert einer Frist von drei Monaten die ausserordentliche Schulgemeindeversammlung durchzuführen.</p>	Einberufung der Gemeindeversammlung
Art. 7	Niedergelassene Ausländer/Ausländerinnen können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und beratend mitwirken. Sie melden sich vorgängig bei der Schulverwaltung an.	Beratende Mitwirkung von Ausländern / Ausländerinnen

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 8 | <p>Die Stimmberechtigten können Anträge zu nicht traktandierten Geschäften mit einfachem Mehr zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeinde erheblich erklären.</p> <p>Die Behörde hat innert neun Monaten der Gemeinde einen Antrag vorzulegen.</p> | Anträge zu nicht traktandierten Geschäften |
| Art. 9 | Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. | Offene Abstimmung |

B. Behörde, Präsidium, Schulverwaltung

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 10 | <p>Die Behörde besteht aus dreizehn Mitgliedern. Ihr gehören sechs Behördemitglieder und der Präsident/die Präsidentin an. Diese werden im Majorzverfahren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Behörde selbst.</p> <p>Die weiteren sechs Behördemitglieder sind die Primarschulpräsidenten/-präsidentinnen von Amtes wegen oder als Vertretung der Primarschulbehörde ein von der Primarschulbehörde für diese Aufgabe für die gleiche Amtsdauer gewähltes Behördemitglied.</p> <p>Reduziert sich die Anzahl eigenständiger Primarschulgemeinden aufgrund von Zusammenschlüssen, wird die Anzahl der gewählten Behördemitglieder auf die nächstfolgende Amtszeit entsprechend angepasst. Das Minimum der gesamten Behörde sind sieben Mitglieder.</p> | Zusammensetzung und Konstituierung der Behörde |
| Art. 11 | <p>Die Behörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die Beschlüsse der Gemeinde.</p> <p>Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglemente in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.</p> | Aufgaben und Befugnisse der Behörde |
| Art. 12 | <p>Die Behörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einer Kommission, dem Präsidenten/der Präsidentin, einem einzelnen Mitglied, dem Schulsekretär/der Schulsekretärin, einem Schulleiter/einer Schulleiterin übertragen.</p> <p>Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen oder diesen die Vorbereitung übertragen.</p> | Delegation von Aufgaben |

Art. 13	Die Behörde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder es verlangen.	Sitzungen
Art. 14	Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat. Aufgrund besonderer Umstände kann die Behörde einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen. Dabei gilt das einfache Mehr aller Behördemitglieder. Diese Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit, wenn kein Behördemitglied eine mündliche Beratung verlangt.	Beschlussfassung
Art. 15	Über die Sitzungen der Behörde ist ein Protokoll nach Massgabe des Gesetzes über die Gemeinden zu führen. Die Behörde informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit regelmässig und in geeigneter Form.	Protokoll und Information
Art. 16	Der Präsident/die Präsidentin steht der Sekundarschulgemeinde vor und vertritt sie nach aussen. Er/sie leitet die Sitzungen der Behörde und führt die Aufgaben aus, welche ihm/ihr von der Gesetzgebung und der Behörde übertragen werden. Geschäfte die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Präsident/die Präsidentin von sich aus zu besorgen und die Behörde nachher unverzüglich darüber zu orientieren.	Aufgaben des Präsidiums
Art. 17	Der Schulsekretär/die Schulsekretärin führt die Schulverwaltung und besorgt die ihm/ihr von der Behörde übertragenen Aufgaben. Er/Sie führt die Rechnung der Sekundarschulgemeinde und verwaltet das Schulgut.	Schulverwaltung

C. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro

Art. 18	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der/die die Revisionsarbeit leitet.	Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission
---------	--	---

Art. 19	Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in den von der Behörde zu bestimmenden Publikationsorganen ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.	Wahl der Rechnungsprüfungskommission Stille Wahl
Art. 20	Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungswesen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften. Sie kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.	Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission
Art. 21	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin (Vorsitz), dem Schulsekretär/der Schulsekretärin (Protokoll) und den Urnenoffizianten der angeschlossenen Primarschulgemeinden oder der entsprechenden Politischen Gemeinden.	Zusammensetzung des Wahlbüros
Art. 22	Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Abstimmungen und Wahlen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften. Die Stimmabgabe erfolgt dezentral in den einzelnen Primarschulgemeinden mit Urnen der Sekundarschulgemeinde. Die Stimmen werden zentral ausgezählt.	Aufgaben des Wahlbüros

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23	Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001.	Inkrafttreten
---------	--	---------------

Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Weinfelden ist

- von der Sekundarschulbehörde am 22.11.2008 beschlossen
- an der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen
- vom Departement für Erziehung und Kultur am 14. April 2009 genehmigt worden.